

**Nacherhebung zur speziellen artenschutzrechtlichen
Untersuchung zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“
in Speyer**



Stand 15. Februar 2017

Bearbeitung: Dr. David Gustav

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
2.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	4
2.2	Schutzgebiete	5
2.3	Geschützte Arten.....	5
3.0	Fazit.....	8
4.0	Verwendete Literatur	8
5.0	Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume	10

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Russenweiher“ in Speyer (Abbildung 1) wurden 2015 spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen hinsichtlich Reptilien, Amphibien, Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Durch eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wurden zusätzliche Untersuchungen insbesondere zu Amphibien und Reptilien auf zwei Grundstücken nötig. Hierzu wurde am 09.05.2016 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurden die beiden Kleingärten auf den Flurstücken 3749/2 und 3753/2 hinsichtlich des Vorkommens von arten- oder naturschutzrechtlich relevanten Tier- oder Pflanzenarten untersucht.

Abbildung 1:
Aktueller Geltungsbereich „Am Russenweiher“ in Speyer (Stand 01/2016, BBP Stadtplanung - Landschaftsplanung)



Abbildung 3:
Nacherhebungsfläche
(magenta, Abbildung
verändert nach BBP
Stadtplanung - Land-
schaftsplanung)



Abbildung 4:
Luftbild der Nacherhe-
bungsfläche (magenta)
(Grundlage: Bing maps)



Abbildung 5:
Planungsgebiet „Am
Russenweiher“, Be-
standsplan (BIOPLAN,
09.05.2016)



Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst zwei Kleingärten westlich des Haspelwegs.

2.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützte Arten vorschreiben.

2.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete (Natura 2000)	Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Naturschutzgebiete (NSG)	Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
§ 30 Biotope	Es liegen keine nach § 30 NatSchG geschützten Biotope in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

2.3 Geschützte Arten

Flora	<p>Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.</p>
Wirbellose Tiere	<p>Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist möglich, da in einem der beiden untersuchten Kleingärten ein Gartenteich liegt. Bei der Entfernung des Teiches sind eventuell auftretende Libellenlarven in ein geeignetes Gewässer in der Nähe (Russenweiher) umzusiedeln. • Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größerer Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weideröschen) unwahrscheinlich. • Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Alters und der Struktur der Bäume im Planungsgebiete unwahrscheinlich. <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.</p>
Fische	<p>Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Planungsgebiet ist auszuschließen, der Gartenteich ist nach Auskunft des Pächters fischfrei.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der</p>

lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

Amphibien

Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Amphibienarten** im Untersuchungsgebiet ist wahrscheinlich: beide Gartenpächter berichten über regelmäßige Sichtungen des Laubfroschs *Hyla arborea*. Insbesondere das nördliche Grundstück mit dem Gartenteich ist wahrscheinlich Fortpflanzungsstätte: der Gartenteich ist 50 bis 200 cm tief, fischfrei und teilbesonnt, zudem finden sich geeignete Gehölzstrukturen als Sitzwarten in unmittelbarer Nähe.

Abbildung 6:
Der Gartenteich ist durch Tiefe, Exposition und Struktur als Fortpflanzungshabitat für Laubfrösche geeignet.



Abbildung 7:
Blick auf den Garten-
teich.



Abbildung 8:
Im Gartenteich konnten
mehrere Exemplare des
besonders geschützten
Teichfroschs *Pelophylax*
kl. esculentus nachge-
wiesen werden.



Reptilien

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Reptilienarten** ist möglich. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Beide Pächter berichten, dass in ihren Gärten Eidechsen vorkommen, sich auf Wegplatten u.ä. sonnen und in Beeten überwintern.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG **besonders geschützt**. Das Untersuchungsgebiet kommt für diverse Brutvogelarten in Betracht, darunter Baum-, Höhlen-, Nischen- und Heckenbrüter. Zu erwarten sind Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen.

Nach Angaben der Pächter brüten Vögel in den Hecken und Bäumen sowie in den Gärten angebrachten Nistkästen.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Fledermausarten** ist möglich. Das Untersuchungsgebiet kommt für eine Reihe von Fledermausarten als Lebensraum in Betracht. Nischen und Spalten an der Gartenhütte auf dem nördlichen Grundstück stellen potentielle Quartiere von Fledermäusen dar.

3.0 Fazit

Reptilien
(Zauneidechse)

Zauneidechsen kommen laut Aussagen der beiden Pächter in den beiden betroffenen Kleingärten vor. Die Tiere sind auf die nördlich angrenzende CEF-Fläche umzusiedeln.

Amphibien

Das Vorkommen des **Laubfrosches** konnte bestätigt werden. Beide Pächter berichten über regelmäßige Laubfroschfunde in den Hecken ihrer Gärten. Der Gartenteich im nördlichen der beiden Gärten wird als geeignetes Fortpflanzungsgewässer betrachtet, daher ist bei seiner Entfernung besonderes Augenmerk auf Laubfrösche zu richten:

- Entfernung nur unter ökologischer Baubegleitung im Winterhalbjahr
- Umsiedlung potenziell im Teich überwinternder Tiere in geeignete Ersatzhabitate

Teichfrösche kommen ebenfalls im Gartenteich vor, auch sie müssen zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG schonend im Winter umgesiedelt werden, sofern sie im Gartenteich überwintern.

Brutvögel

Bei Entfernung der Gehölze im Winterhalbjahr werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Zwergfledermaus nutzt die auf den Grundstücken befindlichen Gartenhütten möglicherweise als Zwischenquartiere (im Sommer). Deshalb wird empfohlen, zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) die Gartenhütten nur im Zeitraum zwischen dem 31.10. und dem 28.02. abzuräumen.

Artenschutzrechtliche
Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ

3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20.
http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf

